

## **Beschluss des Landesparteitags der Hamburger CDU vom 3. April 2023:**

### **Antrag zur Stärkung der Mitgliederrechte**

1. Der Begriff „Kreisausschuss“ wird in sämtlichen Bestimmungen durch den Begriff „Kreisparteitag“ ersetzt.
2. Der Begriff „Landesausschuss“ wird in sämtlichen Bestimmungen durch den Begriff „Landesparteitag“ ersetzt.
3. In § 12 werden
  - a) in der Zeile „die Kreisparteitage (Kreisparteitage im Sinne des § 9 Abs. 1 und ggf.“ hinter dem Wort Kreisparteitage das Zeichen „/“ eingefügt und die Worte „und ggf.“ gestrichen sowie
  - b) zwischen der Zeile „der Landesparteitag (Landesparteitag im Sinne des § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes)“ und der Zeile „der Landesvorstand“ eine Zeile „die Landesmitgliederversammlung“ eingefügt.
4. In § 15 werden
  - a) hinter der Ziffer 4 die folgende Ziffer 5 eingefügt:

„Der Kreisverband soll unabhängig von Ziff. 4 mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Kreismitgliederversammlung durchführen.“
  - b) die bisherige Ziffer 5 zu Ziffer 6 und die bisherige Ziffer 6 zu Ziffer 7,
  - c) Ziffer 6 Satz 1 neu gefasst:

„Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat auch in dem Falle, dass der Kreisverband den Kreisparteitag als Delegiertenparteitag durchführt, Rederecht auf dem Kreisparteitag.“

sowie
  - d) Ziffer 7 Satz 1 neu gefasst:

„Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat auch in dem Falle, dass der Kreisverband den Kreisparteitag als Delegiertenparteitag durchführt, das Recht, bis zu dem Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Antragsfrist und unter dem Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag zu richten.“
5. In § 18 werden
  - a. die Ziffer 8 gestrichen;
  - b. die bisherige Ziffer 9 zu Ziffer 8.
6. Hinter § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„Der Landesvorstand kann jederzeit beschließen, zu einer Landesmitgliederversammlung einzuladen. Der Landesvorstand hat die Tagesordnung der Landesmitgliederversammlung festzulegen sowie sämtliche Mitglieder des Landesverbandes unter der Einhaltung einer

Frist von mindestens einer Woche und der Angabe der Tagesordnung zu der Landesmitgliederversammlung einzuladen. Die Landesmitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Landesausschusses gemäß § 18 Ziff. 2 geleitet. Die Landesmitgliederversammlung kann Beschlüsse zu den Gegenständen der Tagesordnung mit der Ausnahme von Beschlüssen, die dem Landesausschuss gemäß § 18 vorbehalten sind, fassen. Im Übrigen gelten für die Landesmitgliederversammlung § 18 Ziff. 4 Buchstabe a) Satz 7 und Satz 8 entsprechend.“

7. § 19 Ziffer 4 Buchstabe e) wird neu gefasst:

„Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung einer Landesmitgliederversammlung“

**Begründung:**

Der Landesausschuss hatte auf seiner Sitzung am 23. November 2021 einen Antrag zu Mitgliederrechten beschlossen und der Landesvorstand daraufhin eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für Änderungen der Satzung zu einer Verbesserung der Mitgliederbeteiligung und einer Stärkung der Mitgliederrechte ausarbeiten sollte. Der Arbeitsgruppe hatten Christian Könecke als Vorsitzender sowie Dr. Nathalie Hochheim, Franziska Hoppermann, MdB, Dennis Gladiator, MdHB und Dr. Philipp Steinwärder als weitere Mitglieder angehört. Die Arbeitsgruppe hatte wiederholt getagt und Vorschläge ausgearbeitet. Der Landesvorstand hat die Vorschläge der Arbeitsgruppe in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 beraten und beantragt auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Beratung die vorstehend aufgeführten Änderungen der Satzung.